

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

48. Jahrgang Herausgegeben zu Meschede am 12.04.2022 Nummer 7

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede, Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Politik und Verwaltung" / "Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
47	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 12.04.2022 zur Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12.05.2020 zum Schutz ge-	84
	gen die Amerikanische Faulbrut der Bienen	

47 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 12.04.2022 ZUR
AUFHEBUNG DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 12.05.2020 ZUM SCHUTZ
GEGEN DIE AMERIKANISCHE FAULBRUT DER BIENEN

Im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird Folgendes verfügt:

I.

Gemäß § 12 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 12.05.2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen und damit der Sperrbezirk im Bereich der Ortsteile Wiemeringhausen und Assinghausen in der Stadt Olsberg aufgehoben.

II.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 13.04.2022 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu I.:

Im Mai 2020 wurde in Olsberg-Wiemeringhausen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand amtlich festgestellt.

Die Kreisordnungsbehörde - als die für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren zuständige Behörde - hat daraufhin mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 12.05.2020 gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung um den betroffenen Bienenbestand einen Sperrbezirk, in dem die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu beachten waren, festgelegt.

Der Sperrbezirk kann nunmehr gemäß § 12 der Bienenseuchen-Verordnung aufgehoben werden, da die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk als erloschen gilt.

Zu II.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die schnellstmögliche Aufhebung des Sperrbezirkes im Sinne aller betroffenen Bienenhalter*innen ist, wird aufgrund der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

- Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der An-

trag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Meschede, 12.04.2022

Im Auftrag gez. Dr. Guzik